

bdp aktuell²²¹

Nachrichten für den Mittelstand
22. Jahrgang // Februar 2025



Grafik © backUp - Shutterstock, Gestaltung: flamme rouge gmbh

Spitzenranking für bdp

Bondguide präsentiert die wichtigsten Player am Bondmarkt

bdp und Lewisfield zählen zu den
führenden Akteuren am Kapitalmarkt – S. 2

Wie *E-Rechnungen* aufbewahrt
werden müssen – S. 4

Bei der *Krisenkommunikation*
ist Stringenz essenziell – S. 6

BGH ermöglicht *Ausstieg*
aus alten *Rürup-Verträgen* – S. 10

bdp



Die wichtigen Player

Der Bondguide zählt bdp Bormann Demant & Partner sowie unser Beteiligungsunternehmen Lewisfield Deutschland GmbH zu den führenden Akteuren am Kapitalmarkt.

Mit großer Freude blicken wir auf die Anerkennung im aktuellen BondGuide-Ranking: bdp Bormann Demant & Partner sowie unser Beteiligungsunternehmen Lewisfield Deutschland GmbH zählen zu den führenden Akteuren am Kapitalmarkt. Besonders stolz sind wir darauf, dass Lewisfield als wichtigster Player am Bondmarkt seit 2009 und davon seit 2020 gewürdigt wurde – ein Beweis für unsere Stärke und Verlässlichkeit.

Unsere Leidenschaft: Lösungen für KMU

Unsere Erfolge beruhen auf einer einfachen, aber essenziellen Grundlage: Wir verstehen Mittelständler und ihre Bedürfnisse. Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Kapitalbeschaffung häufig eine zentrale Herausforderung. Ob regulatorische Anforderungen, passgenaue Finanzierungsmodelle oder der Zugang zu neuen Investoren – wir sind da, wo Sie uns brauchen.

Von der ersten Beratung bis zur erfolgreichen Platzierung begleiten wir unsere Mandanten auf Augenhöhe. Unsere Lösungen sind individuell, nachhaltig und darauf ausgerichtet, langfristigen Erfolg zu sichern. Dabei setzen wir nicht nur

auf rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz, sondern auch auf persönliche Nähe und ein tiefes Verständnis für die Ziele unserer Mandanten.

Internationaler Erfolg, nah an unseren Mandanten

Der Kapitalmarkt endet nicht an Landesgrenzen – und das tun wir auch nicht. Unsere Mandanten profitieren von einem starken internationalen Netzwerk und fundierter Expertise in verschiedenen Märkten. Ob Platzierungen in Osteuropa, Nord-europa oder Asien, unser Versprechen bleibt: „Wir sind da, wo Sie uns brauchen.“

Das Motto von Lewisfield – unabhängig, individuell, nachhaltig – ergänzt unsere Philosophie und macht es möglich, Lösungen zu schaffen, die genauso dynamisch sind wie der Mittelstand selbst.

Gemeinsam wachsen

Dieser Erfolg gehört nicht nur uns, sondern unseren Mandanten, Partnern und unserem großartigen Team. Es ist Ihr Vertrauen und Ihre Zusammenarbeit, die diese Auszeichnungen



möglich machen. Lassen Sie uns gemeinsam weiter an einer erfolgreichen Zukunft arbeiten – für den Mittelstand, für innovative Finanzierungslösungen, für Sie.

Wir werden in der nächsten Ausgabe von bdp aktuell ausgewählte Finanzierungsprojekte vorstellen, die repräsentativ sind für die erfolgreiche Kooperation von bdp und Lewisfield.



**Fragen an bdp-Gründungspartner
Dr. Michael Bormann**

Welche strategischen Entscheidungen haben den Grundstein für den Erfolg von bdp als starker Partner am Kapitalmarkt gelegt?

Das geht schon auf die Jahre 2005 und 2006 zurück: Damals war im Zuge der damaligen neuen Bankregulierungen (Stichwort: Basel II) ein starker Rückgang von Bankkrediten an mittelständische Unternehmen feststellbar. Aus dieser Situation heraus haben wir Möglichkeiten entwickelt, unseren mittelständischen Mandanten mit alternativen Finanzierungen weiterhin zu Kapital zu verhelfen. Mittlerweile ist das 20 Jahre her und bdp hat sich seither als einer der Spezialisten in diesem speziellen Segment am Kapitalmarkt etabliert. Das zeigt die erfreuliche RankingEinstufung ja sehr deutlich.

Woher stammt die KMU-Expertise und was macht bdp besonders geeignet, um kleine und mittelständische Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung zu begleiten?

Wir kennen dieses durchaus anspruchsvolle Segment seit mehr als zwei Jahrzehnten in- und auswendig. Wir wissen deshalb, was mittelständische Unternehmen benötigen, um am Kapitalmarkt bestehen zu können. So können wir mittelständischen Unternehmern helfen, damit sie dieses spezielle für den Kapitalmarkt erforderliche „Next Level“ erreichen.

Und wir kennen auch die andere Seite: Was bewegt Investoren, im Mittelstand zu investieren? Wie ticken die? Wir halten seit über 20 Jahren zu ganz vielen Investoren den persönlichen Kontakt und das ist eine außergewöhnlich lange Zeit. Dieses Verhältnis schafft Vertrauen. Und Vertrauen ist essenziell auch und gerade in Zeiten, wenn es mal nicht so gut läuft. Alle Seiten wissen, dass bdp ein fairer Player ist und realistische Handlungsmöglichkeiten auch in Restrukturierungsfällen entwickelt.

Wie gelingt es bdp, Mandanten weltweit erfolgreich zu unterstützen?

Wir lassen schon seit Jahren viele Wertpapierprospekte in Luxemburg bei der CSSF prüfen und begleiten unsere Mandanten auf europaweiter Roadshow. ▶▶

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Spitzenranking für bdp: Mit großer Freude blicken wir auf die Anerkennung im aktuellen BondGuide-Ranking: bdp Bormann Demant & Partner sowie unser Beteiligungsunternehmen Lewisfield Deutschland GmbH zählen zu den führenden Akteuren am Kapitalmarkt. Besonders stolz sind wir darauf, dass Lewisfield als wichtigster Player am Bondmarkt seit 2009 und davon seit 2020 gewürdigt wurde – ein Beweis für unsere Stärke und Verlässlichkeit.

Zu diesem Erfolg befragen wir auch bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann und Lewisfield CEO Marc Speidel.

Aufbewahrung ist Pflicht: Nach unseren vorangegangenen Beiträgen über die neue Pflicht zu E-Rechnungen erhielten wir zahlreiche Fragen von Mandanten zu den damit verbundenen Aufbewahrungspflichten. Wir geben einen Überblick über die E-Rechnungseinführung und beschreibt die wichtigsten Pflichten für die Aufbewahrung.

Stringenz ist essenziell: In einer Zeit globaler Herausforderungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten stehen Unternehmen zunehmend unter Druck. Politische Instabilität, steigende Energiepreise und Lieferkettenprobleme wirken sich spürbar auf die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen in Deutschland aus. Wenn Restrukturierungsmaßnahmen oder gar ein IDW S6-Gutachten erforderlich werden, spielt die richtige Kommunikation eine zentrale Rolle.

Ihr

Christian Schütze



Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.

E-Rechnungen

Fragen an Marc Speidel, CEO der Lewisfield Deutschland GmbH



Was ist das Erfolgsgeheimnis von Lewisfield und wo liegen die Unterschiede zu anderen Financial Advisors, besonders im KMU-Segment?

Lewisfield schaut sich die Situation individuell an und bereitet das Unternehmen, gemeinsam mit der gesamten bdp-Gruppe optimal für den Kapitalmarkt vor. Mit der jahrelangen Erfahrungen und dem starken Vertriebsnetzwerk kann damit das bestmögliche Ergebnis erzielt werden.

Welche Herausforderungen sehen Sie für den Kapitalmarkt in den kommenden Jahren, und wie bereitet sich Lewisfield darauf vor?

Allen voran besteht ein politisches und (vor allem in Deutschland) wirtschaftliches Risiko. Durch die schwachen Wachstumsraten der letzten Jahre, durch die Inflation gepaart mit den höheren Zinsen und politischer Unsicherheit, entsteht ein herausforderndes Spannungsfeld für KMUs in Deutschland. Gerade in dieser Situation ist es sehr wichtig, langfristige Finanzierungssicherheit z. B. unter Berücksichtigung des Kapitalmarktes zu haben. Eine Vielzahl unserer Mandanten kann durch die Diversifikation der Finanzierungsstruktur einen echten Wettbewerbsvorteil erzielen.

Wie wollen Sie die Position von Lewisfield als führender Player weiter ausbauen?

Durch qualitative Unternehmens- und Produktauswahl wollen wir unseren Partnern weiterhin die Sicherheit geben, dass wir ein vertrauensvoller und qualitativ hochwertiger Partner sind. Nur so können wir auch für unsere Mandanten das bestmögliche Ziel erreichen.

Aufbewahrung ist Pflicht

Wir geben einen Überblick über die E-Rechnungseinführung und beschreiben die Pflichten für deren Aufbewahrung.

Nach unseren vorangegangenen Beiträgen über die neue Pflicht zu E-Rechnungen erhielten wir zahlreiche Fragen von Mandanten zu den damit verbundenen Aufbewahrungspflichten. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die E-Rechnungseinführung und beschreibt die wichtigsten Pflichten für die Aufbewahrung.

Gesetzliche Regelungen

Seit dem 01.01.2025 sind bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) zu verwenden (BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024). Seither muss jedes Unternehmen, das unter die E-Rechnungspflicht fällt, auch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. In der Regel lässt sich dies bei vielen Unternehmen bereits durch die Einrichtung einer E-Mail-Adresse und einer geeigneten Archivierungslösung realisieren.

Im Gegensatz zur Empfangspflicht von E-Rechnungen gibt es bislang noch keine generelle Pflicht E-Rechnungen erstellen zu müssen. Der Empfänger muss der Nicht-Ausstellung von E-Rechnungen aber ausdrücklich zustimmen. Ohne diese Zustimmung darf seit dem 01.01.2025 keine PDF-Rechnung ohne strukturierten Datensatz versendet werden. Im Zweifel werden jedoch die Annahme und Weiterverarbeitung einer PDF-Rechnung, ohne ausdrücklichen Widerspruch, als stillschweigende Zustimmung („konkludentes Handeln“) gewertet. Das Versenden von Papierrechnungen ist während der Übergangsfristen auch ohne Zustimmung des Empfängers weiterhin möglich.

Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern unterteilt sich in verschiedene Phasen: Zwischen dem 01. Januar 2025 und 31. Dezember 2026 können auch weiterhin Papierrechnungen oder mit Zustimmung des Empfängers PDF-Rechnungen (keine E-Rechnungen) verwendet werden (bdp aktuell 218 | November 2024). Für kleinere Unternehmen wurde eine weitere Übergangsfrist eingeräumt. Für Rechnungsersteller mit einem Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro verlängert sich die Frist noch einmal bis zum Ablauf des Jahres 2027. Wichtig: Private Endverbraucher sind von den oben genannten Regelungen nicht betroffen und auch sonst gibt es Ausnahmen. Diese gelten beispielsweise für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro oder auch für Fahrausweise (siehe BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024). Die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung gelten auch nur, wenn überhaupt eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht und der Rechnungsersteller und Rechnungsempfänger beide im Inland ansässig sind. Rechnungen ins (EU-)Ausland können nach aktuellem Stand auch weiterhin traditionell (d. h. auf Papier oder als einfache PDF im Anhang einer Mail) versendet werden.

Aufbewahrungspflichten

E-Rechnungen unterliegen denselben Aufbewahrungspflichten wie Buchungsbelege auf Papier. Buchungsbelege müssen 10 Jahre lang vollständig, unverändert und nachvollziehbar als Original archiviert werden. Das Ausdrucken und die Ablage von E-Rechnungen sind in der Regel nicht zulässig. Da E-Rechnungen überwiegend per E-Mail verschickt werden, lohnt sich hier eine differenzierte Betrachtung. Die E-Mail mit beigefügter E-Rechnung als Anhang nimmt einen Sonderstatus ein.

Es muss zwischen aufbewahrungspflichtigen und nicht aufbewahrungspflichtigen E-Mails unterschieden werden. Aufbewahrungspflichtig sind E-Mails, die steuerlich oder rechtlich relevante Informationen enthalten, beispielsweise Rechnungen, Verträge oder Geschäftskorrespondenz, die zum Abschluss eines Geschäfts geführt haben.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind reine Transport-Mails, die lediglich die Rechnung als Anhang übermitteln und darüber hinaus keine zusätzlichen Informationen enthalten. In der Praxis ist jedoch oft nicht eindeutig erkennbar, ob eine E-Mail tatsächlich nur als „Umschlag“ dient. Um auf Nummer sicher zu gehen, empfiehlt sich die Nutzung einer Archivierungslösung für das gesamte E-Mail-Postfach. Große E-Mail-Provider bieten in der Regel die Mail-Archivierung als einen zusätzlichen kostenpflichtigen Service an, der einfach im Onlineportal des Anbieters hinzugebucht werden kann. Aber auch lokale Archivierungslösungen, wie bspw. *MailStore* bieten eine solche Funktionalität.

Empfehlungen

Für eine revisionssichere Archivierung von E-Rechnungen eignet sich besonders *DATEV Unternehmen online*, das die Anforderungen der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen) erfüllt. Viele Mandanten von Steuerberaterkanzleien setzen diese Lösung bereits ein und nebenbei trägt die Lösung auch zur Optimierung der Buchhaltungsprozesse bei. Sollten Sie noch nicht auf *DATEV Unternehmen online* umgestellt haben sprechen Sie und gerne an.

Eine Nichteinhaltung der Aufbewahrungspflichten kann schwerwiegende Folgen haben: Schätzungen der Steuerlast durch das Finanzamt, Geldbußen und rechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften. Weiterhin kann es zu Komplikationen bei Betriebsprüfungen und zu

Dr. Patrick Bedué
ist IT-Auditor bei
bdp Hamburg Hafen.



potenziellen Nachzahlungen kommen. Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Archivierung ist daher ein zentraler Bestandteil zur Minimierung von rechtlichen und steuerlichen Risiken.

Fazit

Unternehmen, die von der E-Rechnungspflicht betroffen sind, sollten frühzeitig handeln: Entweder stellen sie direkt auf das neue E-Rechnungsformat um, oder sie holen die Zustimmung ihrer Kunden ein, weiterhin Papierrechnungen oder klassische PDFs versenden zu dürfen. Es ist durchaus möglich, dass Ihre Kunden bereits während der Übergangsfristen auf die Ausstellung von E-Rechnungen bestehen. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Anforderungen reduziert den Umstellungsaufwand und minimiert Kosten.

Für den sicheren Umgang mit E-Rechnungen empfiehlt sich eine automatische Archivierungslösung, um die Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege und Geschäftsbriefe ordnungsgemäß einzuhalten. Die Verwendung von Software wie *DATEV Unternehmen online* oder auch dem *MailStore* sind mögliche Lösungsansätze. Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung bei der Umstellung auf die E-Rechnungspflicht? Kontaktieren Sie uns gerne – wir helfen Ihnen, rechtzeitig vorbereitet zu sein.



Stringenz ist essenziell

Eine stringente, offene und lösungsorientierte Krisenkommunikation ist entscheidend, um das Vertrauen der Mitarbeitenden, Banken, Kunden und Geschäftspartner zu erhalten.

In einer Zeit globaler Herausforderungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten stehen Unternehmen zunehmend unter Druck. Politische Instabilität, steigende Energiepreise und Lieferkettenprobleme wirken sich spürbar auf die wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen in Deutschland aus. Wenn Restrukturierungsmaßnahmen oder gar ein IDW S6-Gutachten erforderlich werden, spielt die richtige Kommunikation eine zentrale Rolle.

Ein IDW S6-Gutachten ist ein vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickeltes Standardverfahren, das die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens nachweist. Es dient als fundierte Entscheidungsgrundlage für Banken, Gläubiger und andere Stakeholder, insbesondere in finanziellen Krisensituationen. Ziel des Gutachtens ist es, die Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit eines Sanierungskonzepts detailliert zu prüfen und zu dokumentieren.

Eine stringente, offene und lösungsorientierte Krisenkommunikation ist entscheidend, um das Vertrauen der Mitarbeitenden, Banken, Kunden und Geschäftspartner zu erhalten. Dabei geht es nicht nur um Transparenz, sondern auch um den Aufbau von Verlässlichkeit und Stabilität in einer unsicheren Zeit.

Warum stringente Kommunikation essenziell ist

Die Erstellung eines IDW S6-Gutachtens stellt für viele Unternehmen einen wichtigen Schritt dar, um die Sanierungsfähigkeit gegenüber Banken und Gläubigern zu belegen. Doch der Prozess ist nicht nur wirtschaftlich anspruchsvoll, sondern auch emotional belastend – für die Geschäftsleitung, die Belegschaft und externe Stakeholder.

Unsichere oder unkoordinierte Kommunikation kann in Krisenzeiten erheblichen Schaden anrichten. Gerüchte, Unsicher-



heiten oder eine „Salamitaktik“, bei der nur Stück für Stück Informationen preisgegeben werden, können Vertrauen und Loyalität nachhaltig beeinträchtigen. Stattdessen sind Offenheit, Verlässlichkeit und ein klarer Plan essenziell.

Grundprinzipien der Krisenkommunikation

Eine gelungene Krisenkommunikation zeichnet sich durch vier Prinzipien aus:

1. Ehrlichkeit und Transparenz:

Alle relevanten Stakeholder – von den Mitarbeitenden bis zu den Banken – müssen frühzeitig über die Situation informiert werden. Informationen sollten klar und verständlich vermittelt werden, ohne Panik auszulösen.

2. Klarheit und Stringenz:

Widersprüchliche Aussagen oder häufig wechselnde Botschaften schwächen das Vertrauen. Es ist essenziell, eine einheitliche Kommunikationslinie zu etablieren und diese konsequent beizubehalten.

3. Nähe und Lösungsorientierung:

Stakeholder möchten nicht nur Probleme, sondern auch Lösungsansätze hören. Vermitteln Sie Zuversicht, indem Sie die ergriffenen Maßnahmen und deren erwartete Wirkung transparent machen.

4. Vertraulichkeit und Integrität:

Gerade bei der Kommunikation mit Banken und Geschäftspartnern ist Diskretion unerlässlich. Vertrauliche Informationen müssen sicher gehandhabt werden, um Schaden durch unkontrollierte Leaks zu vermeiden.

Die wichtigsten Zielgruppen und ihre Bedürfnisse

Mitarbeitende: Sicherheit und Einbindung

In Krisenzeiten sind Mitarbeitende oft von Ängsten und Unsicherheiten geplagt. Sie fragen sich, ob ihr Arbeitsplatz sicher ist, und ob- bzw. wie es mit dem Unternehmen weitergeht. Hier ist eine klare, respektvolle und regelmäßige Kommunikation entscheidend:

- Regelmäßige Updates: Schaffen Sie feste Kommunikationspunkte, etwa in Form von Rundmails oder Abteilungsmeetings, um kontinuierlich zu informieren.
- Offenheit für Fragen: Geben Sie den Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihre Sorgen anzusprechen. Eine offene Diskussionskultur stärkt das Vertrauen.
- Wertschätzung betonen: Involvierern Sie die Belegschaft in den Restrukturierungsprozess, wenn möglich und nehmen Sie ihre Sorgen ernst. Dies stärkt das Gemeinschaftsgefühl und signalisiert, dass ihre Arbeit entscheidend ist.

Banken und Gläubiger: Vertrauen durch Professionalität

Für Banken und Gläubiger ist das IDW S6-Gutachten ein zen-

traler Nachweis, dass das Unternehmen über ein tragfähiges Sanierungskonzept verfügt. Die Kommunikation mit diesen Partnern muss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit basieren:

- Proaktive Ansprache: Banken sollten frühzeitig über die Erstellung des IDW S6-Gutachtens und die damit verbundenen Schritte informiert werden.
- Klarheit und Nachvollziehbarkeit: Erläutern Sie den Sanierungsplan im Detail und unterlegen Sie ihn mit belastbaren Zahlen.
- Professionelle Unterstützung: Zeigen Sie durch die Zusammenarbeit mit erfahrenen IDW S6-Beratern wie bdp, dass das Unternehmen die Krise strategisch und methodisch bewältigt.

Kunden und Geschäftspartner: Stabilität vermitteln

Eine Krise darf nicht dazu führen, dass Kunden oder Zulieferer das Vertrauen in die Geschäftsbeziehung verlieren.

- Beruhigende Botschaften: Informieren Sie Geschäftspartner frühzeitig darüber, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.
- Individuelle Lösungen: Gehen Sie auf die Sorgen und Bedürfnisse Ihrer Partner ein, etwa durch flexible Zahlungs- oder Liefervereinbarungen.

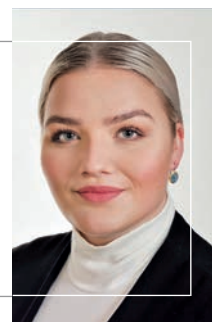
bdp: Ihr Partner für erfolgreiche Krisenkommunikation und Restrukturierung

Als erfahrener IDW S6-Berater unterstützt bdp Unternehmen nicht nur bei der Erstellung von Sanierungskonzepten, sondern auch bei der Entwicklung einer stringenten Kommunikationsstrategie. Unsere Expertise umfasst:

- Die Erstellung von IDW S6-Gutachten als Grundlage für Verhandlungen mit Banken und Gläubigern.
- Beratung bei der internen und externen Kommunikation in Krisensituationen.
- Die Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen, um das Vertrauen aller Stakeholder zu erhalten.

In unsicheren Zeiten ist eine professionelle und gut durchdachte Kommunikation oft der Schlüssel, um nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die soziale interne Stabilität eines Unternehmens zu bewahren. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Ihre Krise in eine Chance für langfristige Stabilität zu verwandeln.

Antonia Schlote
ist Inhouse Consultant für
Corporate Communications
bei bdp Berlin.



Strengere Maßnahmen und Meldepflichten

Die Network and Information Security Directive 2 (NIS 2) soll kritische Infrastrukturen besser vor Cyberbedrohungen schützen und ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleisten.

Dr. Patrick Bedué
ist IT-Auditor bei
bdp Hamburg Hafen.



Die NIS-2-Richtlinie (Network and Information Security Directive 2) ist eine EU-weite Regelung, die am 16. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde und Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, diese bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen. Sie baut auf der ursprünglichen NIS-Richtlinie von 2016 auf und zielt darauf ab, die Cybersicherheit in der EU zu stärken, indem kritische Infrastrukturen und Informationssysteme besser vor Cyberbedrohungen geschützt und ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleistet werden sollen.

Dabei ist die NIS-2-Richtlinie die Weiterentwicklung der ersten NIS-Richtlinie aus dem Jahr 2016 und adressiert die wachsenden Bedrohungen durch Cyberangriffe. Gegenüber der

vorausgegangenen Richtlinie fordert NIS 2 strengere Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten, die von Organisationen und Unternehmen umgesetzt werden müssen. Der Mittelstand ist zunehmend betroffen.

Wer ist betroffen?

NIS 2 definiert wichtige und besonders wichtige Einrichtungen für die unterschiedliche Größenminima gelten. Grundsätzlich fallen in die Kategorien Unternehmen mit hoher Bedeutung für die Gesellschaft (wie u. a. Energieversorger, Gesundheit und verarbeitendes Gewerbe aber auch Telekommunikationsdienste). KRITIS-Betreiber gelten automatisch als besonders wichtige Einrichtungen.

- **Besonders wichtige Einrichtungen:** Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von über 50 Mio. Euro und einer Jahresbilanzsumme von über 43 Mio. Euro.
- **Wichtige Einrichtungen:** Mittelständische Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten oder einem Umsatz von über 10 Mio. Euro aus strategischen Bereichen wie z.B. Abfallwirtschaft, Lebensmittelproduktion oder Forschung.



Welche Neuerungen gibt es?

Die Richtlinie führt mehrere Neuerungen und Anforderungen ein: Sie umfasst neben Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS) nun auch weitere Unternehmen in Sektoren wie digitale Infrastruktur, Gesundheitswesen, Verkehr und Energie. Unternehmen müssen technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzen und Systeme zur Angriffserkennung (z.B. SOC, SIEM, ISMS) etablieren. Dazu gehören des Weiteren regelmäßige Schwachstellenanalysen, Vorfallmanagementsysteme und Sicherheitsmaßnahmen wie Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) und Zugriffskontrollen. Branchenspezifische Sicherheitsstandards bleiben weiterhin möglich und zulässig, sofern diese konform mit der Richtlinie ausfallen.

Sofern sich ein Sicherheitsvorfall ergibt, müssen diese in einem dreistufigen Verfahren gemeldet werden. Eine Erstmeldung an die zuständige Behörde innerhalb von 24 Stunden, eine Aktualisierung mit ergänzenden Informationen zur Vorfallobewertung innerhalb von 72 Stunden, und eine Abschlussmeldung mit vollständigen Details nach spätestens einem Monat vor.

Andernfalls drohen Sanktionen. Es drohen Bußgelder von bis zu 10 Mio. Euro oder 2% des weltweiten Jahresumsatzes. Für mittlere Unternehmen liegen die Strafen bei maximal 7 Mio. Euro oder 1,4% des Umsatzes. Wichtig für die Unternehmensleitung: Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und müssen unter Umständen bei Nichteinhaltung persönlich d.h. mit dem eigenen Privatvermögen haften.

Vorteile und Herausforderungen:

Vorzüge der Richtlinie bestehen im Wesentlichen aus den folgenden Punkten:

- Höhere Sicherheit durch verpflichtende Einhaltung internationaler Standards (wie z.B. ISO 27001).
- Kosteneffizienz automatisierter Systeme und Risikominimierung von Störfällen und Datenlecks.
- Wettbewerbsvorteile durch erhöhte Vertraulichkeit und Sicherheit

Gleichzeitig bringt die NIS-2-Richtlinie jedoch auch folgende Herausforderungen mit sich:

- Gegebenenfalls hohe Investitionskosten zur Implementierung erforderlicher Systeme wie beispielsweise ein System zur Angriffserkennung
- Komplexe Umsetzung und Integration von Sicherheitsmaßnahmen, die eine detaillierte Planung und Expertise erfordern.

Was müssen Unternehmen beachten?

Unternehmen sollten folgende Schritte zur Vorbereitung ergreifen:

- Risikomanagement einrichten: Identifikation von Schwachstellen und Implementierung präventiver Maßnahmen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Hierbei sind sowohl technische als auch organisatorische Aspekte zu berücksichtigen.
- Meldeprozesse etablieren: Einrichtung von Systemen zur frühzeitigen Angriffserkennung und Meldung von Vorfällen.
- Schulungen: Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern zu Cybersicherheitsthemen, einschließlich Notfallmanagement und Krisenkommunikation.
- Zusammenarbeit mit Behörden: Insbesondere in Deutschland ist das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) die zuständige Aufsichtsbehörde und wird Audits sowie Nachweispflichten kontrollieren.

Fazit

Die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie bringt mitunter gewisse Herausforderung mit sich, bietet Unternehmen jedoch die Möglichkeit, sich besser gegen Cyber Risiken abzusichern und langfristig ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Frühzeitige Maßnahmen sind entscheidend, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und mögliche Sanktionen zu vermeiden. Die enge Zusammenarbeit mit Experten und externen Dienstleistern kann für Unternehmen hierbei äußerst vorteilhaft sein und den Prozess maßgeblich erleichtern.

Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung



Es können nur solche vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Fahrzeugs als Einzelkosten mindern, die bei einer hypothetischen Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung wären.

Der Steuerpflichtige machte bei seinen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit Folgendes geltend: Der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung seines Dienstwagens zur Privatnutzung, den er nach der 1 %-Regelung ermittelte, sei um selbst getragene Maut, Fährrund- und Parkkosten sowie die Absetzung für Abnutzung (AfA) eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen zu mindern. Das Finanzamt versagte die Minderung des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung des Dienstwagens für Privatfahrten wegen dieser Kostentragung.

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Die eingelegte Revision wies der BFH als unbegründet zurück. Er entschied, dass eine Kostentragung des Arbeitgebers für Maut, Fährrund- und Parkkosten, die dem Arbeitnehmer auf Privatfahrten entstehen, einen eigenständigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers neben dem mit der 1 %-Methode pauschal bewerteten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs für Privatfahrten begründet. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert wird, wenn der Arbeitnehmer diese Aufwendungen trägt. Dies gilt ebenso für die privaten Parkkosten und für den Wertverlust des Fahrradträgers in Höhe der AfA.

BFH 18.06.2024, VIII R 32/20

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

bdp Webinar mit IHK Düsseldorf

Steuern in China

Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer im Überblick



Datum: 11. Februar 2025

Uhrzeit: 11:00 - 12:00 Uhr

Referenten: Dr. Michael Bormann (Steuerberater und CEO), Fang Fang (Partnerin bdp China, COO) und Sara Zimmermann (Senior Consultant, bdp China Desk)

China-Workshop

Erfolgreiche Strategien für das China Business und nachhaltiges Wachstum



Datum: 12. März 2025

Uhrzeit: 09:00 – 15:30 Uhr

Ort: SDFS Smarte Demonstrationsfabrik Siegen GmbH in 57223 Kreuztal

Hosts: DRIVE Consulting, Taicang High-tech Zone und bdp China Desk

Speaker:

- **Prof. Burggräf:** CEO Drive Consulting/Experte für Industry 4.0)
- **Thomas Zhang:** Deputy Director Sino-German (Taicang) Small and Medium Enterprise Cooperation Demonstration Zone
- **Dr. Michael Bormann:** bdp-Gründungspartner und CEO der bdp Gruppe
- **Fang Fang:** Partner bdp China und COO bdp Mechanical Components
- **Sara Zimmermann:** Senior Consultant bdp China Desk

EuropeFides

Annual General Meeting 2025



Datum: 21. - 22.03.2025

Ort: Berlin

bdp freut sich darauf, in Berlin das diesjährige Annual General Meeting von EuropeFides ausrichten zu dürfen.

weitere Informationen unter:
www.bdp-team.de/events

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ermöglicht unter bestimmten Umständen den Ausstieg aus Rürup-Rentenverträgen.

Die Basisrentenversicherung, auch „Rürup-Rente“ genannt, ist beliebt, aber weist neben gewissen Vorteilen auch einige Nachteile auf. Durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ist es nun für Verbraucher unter Umständen möglich, auch nach Jahren der Versicherungslaufzeit, diese Verträge zu widerrufen. Welche Voraussetzungen ein solcher Widerruf hat und ob möglicherweise auch Sie zum Widerruf berechtigt sind, erläutern wir in unserem folgenden Artikel.

Überblick

Viele Verbraucher können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ihre Basisrentenversicherung widerrufen. Dies bestätigte der Bundesgerichtshof in mehreren Urteilen, welche die Wirksamkeit von Widerrufen bezüglich Basisrentenverträgen zum Inhalt hatten.

Die Urteile könnten für viele Verbraucher Auswirkungen haben, allen voran denjenigen, die zwischen den Jahren 2008 und 2010 entsprechende Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Denn der BGH entschied, dass in einer Vielzahl von Fällen die jeweilige Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist, weil sie nicht vollumfänglich über die möglichen Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts aufklärt.

Konkret fehlte der Hinweis auf die Herausgabe gezogener Nutzungen (Zinsen) im Falle des Widerrufs, wenn der Versicherungsschutz nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ohne diesen Zusatz wird die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt, weshalb der Vertrag bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch viele Jahre später noch widerrufen werden kann. Der Versicherer muss dann unter Umständen nicht nur den Rückkaufswert der Verträge erstatten, sondern auch Vertriebskosten (Verwaltungskosten) und angefallene Zinsen.

Mögliche Gründe für einen Ausstieg aus der Rürup-Rentenversicherung

Die Rürup-Rente zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus, welche jedoch nicht immer vorteilhaft für die jeweiligen Verbraucher sind:

- Die Rürup Rente ist grundsätzlich nicht vererbbar, übertragbar, verleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar.
- Mangels Rückkaufswert ist das eingezahlte Kapital nicht verfügbar und kann nicht ausgezahlt werden. In finanziellen Notsituationen können Rürup-Verträge nur beitragsfrei gestellt werden. Aber die Beitragsfreistellung ist nicht sehr attraktiv, da die mit dem Vertrag verbundenen Kosten weiterlaufen. Diese laufenden Kosten können unter Umständen bis zum Renteneintritt die Rente aufzehren.
- Vermeintliche Steuervorteile während der Beitragsphase werden durch die Besteuerung der Rentenbezüge minimiert oder gar aufgehoben.

Diese zum Teil weitreichenden Einschränkungen sollten Verbraucher bedenken, sofern sie den Abschluss einer Rürup-Rente im Hinblick auf ihre Altersvorsorge in Betracht ziehen. Die fehlende Flexibilität und Kostenbelastung kann aber auch Versicherungsnehmer dazu bewegen, aus einem bestehenden Vertragsverhältnis ausscheiden zu wollen. Ob dies im Rahmen eines Widerrufs wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung in Ihrem Fall möglich ist, darüber beraten wir bei bdp Sie gerne.

Lars Christopher Krieger
ist Rechtsanwalt bei bdp Berlin.

Spektakuläre neue Luxusvilla

Die Villa mit drei Schlafzimmern und einer fantastischen Aussicht hat eine bebaute Fläche von 289 qm und liegt in der Nähe des Guadalmina Golfplatzes. Preis: 1.380.000 Euro.

Die spektakuläre neue Luxusvilla liegt in der Nähe des Golfclubs Guadalmina und nur wenige Gehminuten vom Zentrum von San Pedro entfernt, sodass Sie alle Annehmlichkeiten der Stadt genießen können, ohne auf die Ruhe und die Natur zu verzichten.

Die Villa mit drei Schlafzimmern und einer fantastischen Aussicht wurde von dem renommierten Architekturbüro Gonzalez & Jacobson entworfen. Darüber hinaus laden die großzügigen Terrassen und das spektakuläre Solarium dazu ein, ein schönes Abendessen bei Kerzenlicht oder die mediterrane Sonne zu genießen.

Die Immobilie hat eine bebaute Fläche von 289 qm und zeichnet sich durch ein riesiges Wohnzimmer aus, mit einer freien Höhe von 3 Metern, einer zum Wohnzimmer hin offenen Designerküche. Die Qualitäten sind ausgezeichnet, einschließlich Fußbodenheizung im ganzen Haus durch Aerothermik, großformatige Porzellanböden, Geberit-Toiletten, Ritmonio-Wasserhähne und grundlegende Hausautomation.

Wir beraten Sie rechtlich und steuerlich „rund um einen Immobilienerwerb“ in Spanien. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse bdp Spain.



Fotos © NVOCA Marbella Realty



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich meinen Rürup-Rentenvertrag prüfen lassen. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich benötige Unterstützung beim Krisenmanagement. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich interessiere mich für eine Beratung in Spanien. Bitte sprechen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt/M.

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

c/o Mindspace · Rödingsmarkt 9 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich
Stockerstraße 41 · 8002 Zürich